

# Nutzungsordnung des InterClubs

## Allgemeines:

Der Träger des Hausrechts sorgt für die Dauer einer Nutzungsüberlassung dafür, dass die Nutzungsordnung beachtet wird. Insbesondere beachtet er, dass

- Mit allen Gegenständen sorgfältig umgegangen wird,
- Ab 22:00 Uhr die Lautstärke auf Zimmerlautstärke gehalten wird und die Eingangstür zu ist,
- Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag nicht länger als bis 01:00 Uhr und von Freitag bis Samstag bis 03:00 Uhr dauern und nicht vor 07:00 Uhr beginnen,
- Die allgemeinen Bestimmungen zum Brandschutz beachtet werden,
- In den gesamten Clubräumlichkeiten nicht geraucht wird und keine illegalen Drogen konsumiert werden,
- Zur Übergabe an den Folgenutzer die Checkliste als Kriterium erfüllt wurde.

## §1 Transparenz

1. Keinem der Träger gemäß §1 der Satzung des Projekts Interclub in dienstlichem Auftrag darf zu irgendeinem Zeitpunkt der Zugang zu Räumen des InterClubs verwehrt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet ausschließlich der StuRa.

2. Für jede Öffnung des Clubs muss ein Chef vom Dienst benannt sein. Diesem wird mit dem Schlüssel das Hausrecht übertragen. Dieser ist dem Träger gegenüber persönlich rechenschaftspflichtig.

## §2 Zielgerechte Nutzung

1. Bei Gewaltanwendung im Club wird ohne Mahnung Hausverbot erteilt. Gegebenenfalls wird die Polizei mit dem Wortlaut „Gefahr im Verzug“ zu Hilfe gerufen.

2. Bei drohender Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen kann der Inhaber/in des Hausrechts die betreffenden Personen bei Uneinsichtigkeit umgehend aus den Clubräumen verweisen.

## §3 Satzungsgemäße Nutzung

1. Die Räumlichkeiten des InterClubs dürfen nur für Zwecke genutzt werden, der bei der Überlassung vereinbart wurde.

2. Ein sorgsamer Umgang mit der Einrichtung ist Grundlage für die weitere Nutzung.

3. Bei der Werbung für die Veranstaltungen im Interclub ist der StuRa als Träger wirksam aufzuführen

## § 4 Regeln für die regelmäßige Nutzung

1. Die Nutzungstermine sind mit dem vom StuRa bestimmten InterClub Verantwortlichen abzustimmen.

2. Ein Chef vom Dienst ist zu finden.

3. Für die Schlüsselübergabe an den Chef vom Dienst sind die Öffnungszeiten des StuRa-Büros zu bevorzugen. Abweichende Termin sollten rechtzeitig mit dem vom StuRa bestimmten InterClub Verantwortlichen vereinbart werden.

4. Bei der Schlüsselübergabe muss der Chef vom Dienst sich ausweisen und eine Kautions in Höhe von 30,00 € hinterlegen. Ein fester Rückgabezeitpunkt wird vereinbart.

5. Es ist von Beginn der Nutzung vom Chef vom Dienst zu prüfen, ob die Räumlichkeiten des InterClubs gemäß Checkliste und Hausordnung in einem ordentlichen und sauberen Übergabezustand sind. Abweichungen sollten zum eigenen Schutz sofort dem StuRa bestimmten InterClub Verantwortlichen bzw. dem StuRa gemeldet werden.

6. Während der Nutzung hat der Chef vom Dienst das Hausrecht und die damit verbundenen Verpflichtungen. Jeder Gast hält sich prinzipiell auf eigenes Risiko im InterClub auf. Für AGs in der Kuko e.V. bestehen Gruppenversicherungen. Übergeordnete gilt die Hausordnung der Studentenwohnheime.

7. Der InterClub leistet keine gastronomische Versorgung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist gestattet.

8. Nach der Nutzung ist der Interclub in einem ordentlichen und sauberen Zustand gemäß Checkliste und Hausordnung zu versetzen. Dies hat der Chef vom Dienst zu überprüfen. Entstandene Schäden sowie reguläre Abnutzungen (defekte Glühlampen) sind zu notieren. Die Personalien derjenigen, die Schäden verursacht haben, sind aufzunehmen. Schadensverursacher sind für die Behebung der Schäden persönlich haftbar zu machen.

9. Die Schlüsselkaution wird nach Schlüsselrückgabe erstattet.

10. Bei Verstoß gegen Punkt 8 wird der entsprechende Nutzer „Einmal“ abgemahnt, verbunden mit einer Strafe in Höhe der Reinigungskautions von 70,00 €. Beim 2ten Verstoß wird der Nutzer von der Nutzung ausgeschlossen.

11. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden pro betroffene Person 25,00 € erhoben, welche vom Nutzer zu zahlen sind.

#### **§5 Ergänzende Regeln für die private Nutzung**

Zu §4.1: Außerplanmäßige Nutzung kann auf rechtzeitigem formlosen Antrag zu privaten Zwecken gewährt werden.

Zu §4.2: Es ist ein Chef vom Dienst aus den Gremien zu finden. Der Chef vom Dienst muss ein Mitglied des StuRa oder einem vom StuRa ermächtigte natürliche Person sein. Der Chef vom Dienst bleibt in jedem Fall schlüsselverantwortlich.

Zu §4.4: Es ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag mit dem StuRa zu schließen. Neben einer Abnutzungspauschale (50,00 € Studenten und 80,00 € für Nichtstudenten) wird vorab eine Kautions (70,00 € Reinigungskautions + 30,00 € Schlüsselkaution) erhoben.

Zu §4.9: Die Kautions wird vollständig zurückgeben, wenn die Clubräume entsprechend Entlastung durch den Folgenutzer und dem Chef vom Dienst in vertragsgemäßen Zustand zurückgeben wurden und keine berechtigten Beschwerden aufgrund von Verstößen gegen die Hausordnung vorliegen.

**Beschlossen vom Studierendenrat der TU Ilmenau am 22. November 2000, letzte Änderung am 12.02.2009**